

Niederschrift

über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung Dunsum am Dienstag, dem 02.05.2023, im Haus Nr. 2, Dunsum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:02 Uhr - 21:29 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Tade Christiansen
Herr Leif Hänsch
Herr Erk Hensen
Herr Jan Robert Hinrichsen
Herr Jan-Hauke Hinrichsen
Frau Thelma Peters
von der Verwaltung
Herr Niklas Becker
Frau Ingken Manteuffel

Bürgermeister
2. stellv. Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Lars Knudsen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum
Vorlage: Dun/000123
- 9 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Dunsum
Vorlage: Dun/000125
- 10 . Energetische Quartierssanierung in der Gemeinde Dunsum
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Dun/000115/1

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hensen begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Gemeindevertreter einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 11 bis 14 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Hensen berichtet von der Amtsausschusssitzung am 30.3.2023 auf Amrum:

Es ging u. a. um den Parkplatz der beim früheren Amtsgebäude in Midlum für den lt. Haushalt 300.000 € eingeplant worden sind, aber nicht verbaut worden sind.

Es sollt am Schulweg am Ligusterzaun der Seitenstreifen befestigt werden um Parkplätze zu schaffen.

Er, Bgm. Hensen, hat diesem Vorhaben nicht zugestimmt.

Der Amtsausschuss hat das Amrumer Schwimmbad besichtigt und dabei festgestellt, dass Amrum in dieser Hinsicht gut aufgestellt ist.

Für den Neubau des Wyker Schwimmbads ist ein Architektenwettbewerb beschlossen worden.

Fördervoraussetzung für dieses Projekt ist die Vorhaltung einer Fläche für einen danebenstehenden Hotelneubau.

Das Außenbecken des jetzigen Schwimmbads ist wegen Undichtigkeit gesperrt.

Die Zusammensetzung des Kindergartenausschuss soll noch bei der zuständigen Sachbearbeiterin Meike Haecks erfragt werden.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Keine Wortbeiträge

8. Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum

Vorlage: Dun/000123

Beschlussempfehlung:

1. Der Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes für den Teil der Gemeinde Dunsum wird gebilligt.
2. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, den Entwurf zur Beteiligung an den Kreis Nordfriesland und die Landesplanungsbehörde zu senden.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Inseln Föhr und Amrum sind attraktive Fremdenverkehrsregionen. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Insulaner. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wird daher zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Außerdem schrumpft der Wohnungsbestand für Dauerwohnen aufgrund der hohen Nachfrage nach Zweitwohnungen kontinuierlich. Dieser Entwicklung geschuldet ist der Wohnungsmarkt auf den Inseln Föhr und Amrum erheblich angespannt. Es bestehen nahezu keine Wohnungsleerstände auf den Inseln. Gleichzeitig ist ein wachsender Bedarf an bezahlbaren Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten zu verzeichnen. Im preisgünstigen Segment fehlen vor allem Wohnungen für Ein- und Zweipersonenhaushalte. Vor dem Hintergrund der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen und der steigenden Zahl an Zweitwohnungen ist der Neubaubedarf überwiegend auf den Ersatzbedarf zurückzuführen.

Die Umwandlung von Dauerwohnraum durch die Anwendung von planungsrechtlichen Instrumenten zu verhindern, ist demnach eine wichtige Aufgabe der politischen Arbeit auf den Inseln Föhr und Amrum. Gleichzeitig bemühen sich viele Gemeinden, neue Wohnbaugebiete für die einheimische Bevölkerung zu schaffen. In mehreren Gemeinden können die Planungen neuer Wohnbaugebiete jedoch nicht fortgeführt werden, da sie den Zielen der Landesplanung entgegenstehen. Zum einen liegen die Plangebiete zum Teil außerhalb der Baugebietsgrenzen des Regionalplan 2002 für den Planungsraum V (Regionalplan 2002) und zum anderen ist eine interkommunale Abstimmung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für die Inselgemeinden noch nicht erfolgt.

Mit diesen Themen befasst sich das Wohnraumentwicklungskonzept (WEK), dessen Vergabe an das Büro Olaf, Wester-Ohrstedt am 01.09.2020 durch den Amtsausschuss beschlossen worden ist.

Das WEK ermittelt hierbei die Anzahl der Dauerwohnungen zum 31.12.2020, die gem. Landesentwicklungsplan (LEP) - Fortschreibung 2021 die Grundlage der Berechnung des zukünftig zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bis 2036 darstellt.

Bei der Festlegung der Anzahl der bestehenden Dauerwohnungen wurde dabei nach Schätzung und Hochrechnung auf Vorgabe der Landesplanungsbehörde die Anzahl der Ferienwohnungen / Zweitwohnsitze abgezogen.

Ergänzend hierzu wurden die Innenentwicklungspotenziale (Baulücken und untergenutzte Grundstücke sowie Bebauungsplan-Bereiche, die noch keiner baulichen Nutzung zugeführt wurden) untersucht. Weitgehend sind hier, aufgrund der fast ausschließlichen privaten Eigentumssituationen, keine Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in Ansatz zu bringen, die planerisch kurzfristig umsetzbar wären.

Aufgrund der Erkenntnis, dass der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen für jede Gemeinde daher nicht in bestehenden Siedlungsbereichen umgesetzt werden kann, werden dann in einem weiteren Arbeitsschritt sinnvolle Siedlungserweiterungsflächen räumlich festgelegt, städtebaulich untersucht und bewertet und für die weitere Siedlungsentwicklung empfohlen.

Die damit einhergehenden Darstellungen zu geänderten Baugebietsgrenzen (auf Ebene der Regionalplanung) sollen im Weiteren als zentraler gemeindlicher Belang im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung des neuen Regionalplans vorgelegt werden.

Bis zur Neuaufstellung des Regionalplans soll das mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Wohnraumentwicklungskonzept als fachliche Grundlage dienen, von den Zielen der Landesplanung (Baugebietsgrenzen) abweichen zu können.

Nach der Prüfung und Beschlussfassung des Entwurfes des Wohnraumentwicklungskonzeptes durch die Gemeinden ist vorgesehen, den Kreis und die Landesplanungsbehörde zu beteiligen und um eine Stellungnahme zu bitten.

Anhand der Beschlussvorlage werden von den Gemeindevertretern die möglichen Vor- und Nachteile des vorliegenden Wohnraumentwicklungskonzepts kontrovers diskutiert.

Abstimmungsergebnis: **abgelehnt** mit 3 Ja –Stimmen zu 3 Nein-Stimmen

9. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Dunsum
Vorlage: Dun/000125

Frau Oschmann berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dunsum wird mit der neuen Wahlperiode aufgrund der zu geringen Einwohnerzahl am Stichtag zur Kommunalwahl keine Gemeindevertretung mehr haben, sondern eine Gemeindeversammlung.

Aus diesem Grund ist die Hauptsatzung der Gemeinde Dunsum entsprechend anzupassen.

Auf das Genehmigungsverfahren zu der am 13.12.2022 beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung (s. Beschlussvorlage Nr. 121) wurde in Rücksprache mit der Kommunalaufsicht verzichtet, da zwischenzeitlich die Notwendigkeit der neuen Hauptsatzung aufgrund des Wechsels zu einer Gemeindeversammlung offensichtlich wurde.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der am 13.12.2022 beschlossenen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 **Einberufung der Gemeindeversammlung**

Neu eingefügt wird § 2:

„§ 2 Einberufung der Gemeindeversammlung

*Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf
wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen.“*

§ 10 **Entschädigungen**

Die bisher in § 9, in der neuen Hauptsatzung in § 10 enthaltenen Entschädigungsregelungen werden wie folgt geändert:

- In Absatz 3 wird die Höhe des Sitzungsgeldes auf 20 € gesenkt, um die finanzielle Belastung der Gemeinde für die Auszahlung von Sitzungsgeldern in Grenzen zu halten, da künftig mit mehr teilnehmenden Personen zu rechnen ist.
- In Absatz 5 Satz 1 werden redaktionelle Änderungen aufgrund des Wechsels Gemeindevertretung zu Gemeindeversammlung vorgenommen.

Die Absätze 3 und 5 des § 10 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

„§ 10 Entschädigungen (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

[...]

*(3) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung erhalten nach Maßgabe der
Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der*

Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

[...]

- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie Mitgliedern der Gemeindeversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.“*

Alle anderen Entschädigungsregelungen bleiben gegenüber der am 13.12.2022 beschlossenen Hauptsatzung unverändert.

§ 11

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 11 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 11

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretenden erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindeversammlung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen*

Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.

- (3) *Der Zuschuss beträgt pauschal 400 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 6,67 € ausgezahlt.*
- (4) *Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dunsum erlassen.

Die übrigen Änderungen gegenüber der am 13.12.2022 beschlossenen Hauptsatzung sind redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten „Gemeindevertretung“ (neu: „Gemeindeversammlung“) und „Gemeindevertreter/innen“ (neu: „Mitglieder der Gemeindeversammlung“).

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sprechen sich für die Bezuschussung der privaten IT-Ausstattung neben den unter Absatz 1 genannten Personen dafür aus, dass auch stellvertretende Ausschussvorsitzende den Ausschuss beantragen können.

Frau Oschmann macht darauf aufmerksam, dass die als Anlage 2 verteilte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems noch einen Schreibfehler enthalte. Dort sei auf § 10 der Hauptsatzung Bezug genommen. Richtig müsse es aber § 11 heißen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigelegte neue Hauptsatzung der Gemeinde Dunsum.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigelegte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Dunsum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dunsum.

10. Energetische Quartierssanierung in der Gemeinde Dunsum hier: Auftragsvergabe Vorlage: Dun/000115/1

Herr Becker erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden Borgsum, Dunsum, Oldsum, Süderende, Utersum und Witsum haben

im Jahre 2022 beschlossen zusammen ein energetisches Quartierskonzept erstellen zu lassen.

Im Folgenden wurden Fördermittelanträge bei der KfW (Programm 432) und bei der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein für eine Ko-Förderung gestellt und bewilligt.

Die Ausschreibungsunterlagen für die genannte Maßnahme wurden im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) an sechs Firmen versandt. Zur Abgabe eines Angebotes sind die Firmen Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK GmbH), FRANK Ecozwei GmbH, OCF Consulting, Treurat+Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, und ZEBAU GmbH aufgefordert worden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist wurden zwei Angebote form- und fristgerecht eingereicht.

Prüfung der Angebote

Die eingegangenen Angebote wurden vor Hintergrund folgender Punkte durch die Stabsstelle geprüft und bewertet:

1. Preis
2. Technische und personelle Leistungsfähigkeit
3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
4. Referenzen

Beide Angebote waren vollständig und wiesen keine rechnerischen Fehler auf. Die Leistungs- beschreibung wird in Gänze abgedeckt und alle geforderten Nachweise liegen vor.

Bieter 2 hatte die Nebenkostenpauschale (hier: 4.000 Euro netto) zwar ausgewiesen, aber nicht wie gefordert in der Angebotsendsumme berücksichtigt. Der Bruttobetrag von 4.760 Euro wurde daher zwecks Vergleichbarkeit und Auswertung der Angebote zur Angebotsendsumme addiert.

Nach Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter und Bruttoangebotssummen:

1	DSK GmbH	11.705,82 Euro
2	Bieter 2	72.590,00 Euro

Notwendige besondere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte, wird der Auftrag für die Beratungs- und Planungsleistung „Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts nach KfW-Programm 432“ an das wirtschaftlichste Angebot vom 17.03.2023 des Bieters Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK GmbH), Abraham Lincoln-Straße 44, 65189 Wiesbaden erteilt.

Die vorläufige Honorarsumme (brutto) beläuft sich für Dunsum auf **11.705,82 €**.

Erk Hensen

Ingken Manteuffel